

# Europäische Rechtssetzung zum European Green Deal

Dr. Magnus Noll-Ehlers

Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission

\* alle Äußerungen stellen persönliche Meinung dar und sind nicht der Kommission zuzurechnen\*

# Kommissionmitteilung „Der europäische Grüne Deal“, Dez. 2019

„Engagement für Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen“

- Klima
- Energie
- Kreislaufwirtschaft
- Verkehr
- Landwirtschaft und Biodiversität
- Null-Schadstoff-Ziel

# Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“)

## *Artikel 1*

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die unumkehrbare, schrittweise Senkung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und die Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch Senken, die im Unionsrecht geregelt werden, geschaffen.

Diese Verordnung gibt das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis zum Jahr 2050 in der Union Klimaneutralität zu erreichen[...]. Außerdem wird in der vorliegenden Verordnung eine verbindliche Unionsvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der Union für 2030 festgelegt.

# Europäisches Klimagesetz

## *Artikel 2*

### **Ziel der Klimaneutralität**

Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.

[...]

# Europäisches Klimagesetz

## *Artikel 4*

### **Klimazwischenziele der Union**

(1) Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe der Union bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) innerhalb der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 [...]

(2) Bis zum 30. Juni 2021 überprüft die Kommission die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, damit die in Absatz 1 genannte Zielvorgabe und das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Ziel der Klimaneutralität erreicht werden können, und prüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen im Einklang mit den Verträgen.

[...]

(3) Im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung wird ein unionsweites Klimaziel für 2040 festgelegt.

# Europäisches Klimagesetz

## *Article 7*

### **Bewertung der nationalen Maßnahmen**

(1) Bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission

- a) die Vereinbarkeit von nationalen Maßnahmen [...] für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität, [...] mit diesem Ziel,
- b) die Vereinbarkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung [...]

(2) [Die Kommission] kann [einem] Mitgliedstaat Empfehlungen aussprechen. Die Kommission macht derartige Empfehlungen öffentlich zugänglich.

# Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung von Verordnung (EU) 2018/842 (sogenannte „Lastenteilungs-Verordnung“)

## *Artikel 1*

### **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030 zwecks Erfüllung des Ziels der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 dieser Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen. [...]



Anhang I erhält folgende Fassung:  
„ANHANG I  
TREIBHAUSGASEMISSIONSREDUKTIONSZIELE DER  
MITGLIEDSTAATEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 1

**Treibhausgasemissionsreduktionsziele der  
Mitgliedstaaten im Jahr 2030, auf Basis der gemäß  
Artikel 4 Absatz 3 bestimmten Treibhausgasemissionen  
im Jahr 2005**

	Spalte 1	Spalte 2
<b>Belgien</b>	-35 %	-47%
<b>Bulgarien</b>	-0%	-10%
<b>Tschechien</b>	-14%	-26%
<b>Dänemark</b>	-39%	-50%
<b>Deutschland</b>	-38%	-50%

# Lastenteilungs-Verordnung

## *Artikel 8*

### **Abhilfemaßnahmen**

(1) Stellt die Kommission bei ihrer jährlichen Bewertung [...] fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor,

[...]

# Lastenteilungs-Verordnung

(3) Die Kommission kann eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen abgeben [...].

Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und kann seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend überarbeiten. Trägt der betroffene Mitgliedstaat einem Standpunkt der Kommission oder einem wesentlichen Teil davon nicht Rechnung, so begründet er dies der Kommission.

[...]

# Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ändert die Vorschriften im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen - „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % beträgt.“

# Erneuerbare-Energien-Richtlinie

[...]

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit Energie aus Biomasse auf eine Weise erzeugt wird, bei der übermäßige verzerrende Wirkungen auf den Biomasse-Rohstoffmarkt sowie eine nachteilige Auswirkung auf die biologische Vielfalt, die Umwelt und das Klima minimiert werden.“

# Erneuerbare-Energien-Richtlinie

*„Artikel 15a*

## **Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden**

(1) Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wirtschaftszweig Gebäude legen die Mitgliedstaaten für das Jahr 2030 einen Richtwert für den nationalen Anteil der am Standort oder in der Nähe erzeugten bzw. aus dem Netz bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch in ihrem Wirtschaftszweig Gebäude fest, der mit der Richtzielvorgabe im Einklang steht, bis 2030 einen Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 49 % am Endenergieverbrauch in Gebäuden in der Union zu erreichen. [...]

# Erneuerbare-Energien-Richtlinie

„Artikel 15c

## **Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie**

(1) Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete [solche, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind] für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. [..]. Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

- a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, [...]

# Erneuerbare-Energien-Richtlinie

[...] b) für die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, [...]

(2) Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung gemäß der [SUP] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen, und, sofern sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, der Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der [FFH] Richtlinie 92/43/EWG. [...]



## Artikel 16a

### **Genehmigungsverfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie**

(5) Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Solche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, [...]

# Erneuerbare-Energien-Richtlinie

## *Artikel 22a*

### **Einbeziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, den Anteil der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchsziecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden, mindestens um einen Richtwert von 1,6 Prozentpunkten — als jährlicher, für die für die Zeiträume 2021-2025 und 2026-2030 berechneter Durchschnitt — zu erhöhen. [...]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Beitrag der für Endenergieverbrauchsziecke und nichtenergetische Zwecke genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie bis spätestens 2030 mindestens 42 % und bis 2035 60 % des für Endenergieverbrauchsziecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs beträgt. [...]

# Erneuerbare-Energien-Richtlinie

*Artikel 23 wird wie folgt geändert:*

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Nutzung erneuerbarer Energie im Wärme- und Kältesektor zu fördern, erhöht jeder Mitgliedstaat den Anteil der erneuerbaren Energie in diesem Sektor jährlich um mindestens 0,8 Prozentpunkte (für den Zeitraum 2021-2025) bzw. 1,1 Prozentpunkte (für den Zeitraum 2026-2030) gegenüber dem Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020, [...]

## Artikel 25

# Erhöhung der erneuerbaren Energie und Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehr

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet Kraftstoffanbieter, dafür zu sorgen, dass

a) die Menge der Kraftstoffe und der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die dem Verkehr bereitgestellt werden,

i) bis 2030 zu einem Mindestanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch im Verkehr von 29 % führt, oder

ii) bis 2030 im Einklang mit einem von dem Mitgliedstaat festgelegten ungefähren Zielpfad zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität um mindestens 14,5 % gegenüber dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgangswert führt;

# Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien

## *Artikel 1*

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Batterien in der Union ermöglichen. Darüber hinaus enthält sie die Mindestvorschriften für die erweiterte Herstellerverantwortung, die Sammlung und Behandlung von Altbatterien und für die Berichterstattung.

# Batterie-Verordnung

## *Artikel 2*

### **Ziele**

Diese Verordnung ist darauf ausgerichtet, zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, während gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert und verringert werden sollen, und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden.

# Batterie-Verordnung

## *Artikel 4*

### **Freier Verkehr**

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt von Batterien, die dieser Verordnung genügen, nicht unter Berufung auf die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, die für Batterien im Rahmen dieser Verordnung gelten, untersagen, beschränken oder behindern.

[...]

# Batterie-Verordnung

## *Artikel 5*

### **Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien**

Batterien dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen: a) den Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12 und b) den Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III.

[...]



# Batterie-Verordnung

## Artikel 8

### **Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien**

[...]

(2) Ab dem 18. August 2031 muss bei Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Elektrofahrzeugbatterien und Starterbatterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, aus den in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen für jedes Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb hervorgehen, dass diese Batterien in Aktivmaterialien jeweils den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenem Kobalt, Lithium oder Nickel bzw. den nachstehend genannten Mindestanteil an in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen wiedergewonnenem Blei enthalten [...]

# Batterie-Verordnung

## *Artikel 11*

### **Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien**

Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können. [...]

Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt eine Gerätebatterie, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus einem Produkt entnommen werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, sie werden kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt, herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmitteln für die Demontage des Produkts.

# Batterie-Verordnung

## *Artikel 49*

### **Managementsystem des Wirtschaftsakteurs**

(1) Jeder in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

a) verabschiedet eine Unternehmensstrategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken und setzt die Zulieferer und die Öffentlichkeit klar davon in Kenntnis;

[...]

d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht;

# Batterie-Verordnung

*Artikel 59*

## **Sammlung von Gerätealtbatterien**

(3) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, erreichen und erfüllen dauerhaft bei Gerätebatterien mindestens die folgenden Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien:

- a) 45 % bis 31. Dezember 2023;
- b) 63 % bis 31. Dezember 2027;
- c) 73 % bis 31. Dezember 2030.

[...]

# Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

## *Artikel 1*

### **Gegenstand**

In dieser Verordnung werden verbindliche nationale Ziele festgelegt, die zum Aufbau einer ausreichenden Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für Straßenfahrzeuge, Züge, Schiffe und stationäre Luftfahrzeuge in der Union führen. Sie enthält gemeinsame technische Spezifikationen und Anforderungen für die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in Bezug auf Nutzerinformationen, die Bereitstellung von Daten und die Bezahlung.

[...]

# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## *Article 3*

### **Ziele für die Stromladeinfrastruktur für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb**

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Straßennetz in ihrem Hoheitsgebiet eine Mindestabdeckung mit öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb sichergestellt ist. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass a) im TEN-V-Kernstraßennetz in jeder Fahrtrichtung öffentlich zugängliche Ladestandorte für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb errichtet werden, die nicht mehr als 60 km voneinander entfernt sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:

# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## *Article 4*

### **Ziele für die Stromladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrem Hoheitsgebiet eine Mindestabdeckung mit öffentlich zugänglichen Ladepunkten für schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb sichergestellt ist. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

[...]

c) bis zum 31. Dezember 2030 entlang des TEN-V-Kernstraßennetzes öffentlich zugängliche Ladestandorte für schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb in jeder Fahrtrichtung in einer Entfernung von höchstens 60 km voneinander errichtet werden [...]

# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## *Article 6*

### **Ziele für die Infrastruktur zur Wasserstoffbetankung von Straßenfahrzeugen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum 31. Dezember 2030 eine Mindestanzahl öffentlich zugänglicher Wasserstofftankstellen in ihrem Hoheitsgebiet errichtet wird.

Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bis zum 31. Dezember 2030 öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen, die für eine kumulative Kapazität von mindestens 1 t/Tag ausgelegt sind und über mindestens eine 700-bar Zapfsäule verfügen, errichtet werden, die im TEN-V-Kernnetz nicht mehr als 200 km voneinander entfernt sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 31. Dezember 2030 an jedem städtischen Knoten mindestens eine öffentlich zugängliche Wasserstofftankstelle errichtet wird. [...]



# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## *Article 8*

### **Infrastruktur für Flüssigmethan für Straßenfahrzeuge**

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2024 sicher, dass zumindest entlang des TEN-V-Kernnetzes eine angemessene Anzahl von öffentlich zugänglichen Flüssigmethanzapfstellen errichtet wird, damit bei entsprechender Nachfrage gewährleistet ist, dass mit Flüssigmethan betriebene schwere Nutzfahrzeuge in der gesamten Union verkehren können, sofern die Kosten im Vergleich zum Nutzen, einschließlich des Nutzens für die Umwelt, nicht unverhältnismäßig sind.

# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## *Artikel 9*

### **Ziele für die landseitige Stromversorgung in Seehäfen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Seehäfen des TEN-V-Kernnetzes eine landseitige Mindeststromversorgung für im Seeverkehr eingesetzte Containerschiffe und im Seeverkehr eingesetzte Fahrgastschiffe besteht.

## Artikel 10

### **Ziele für die landseitige Stromversorgung in Binnenhäfen**

# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## Artikel 12

### **Ziele für die Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf allen Flughäfen des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes die Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge sichergestellt ist, und zwar

- a) bis zum 31. Dezember 2024 an allen Luftfahrzeugflugsteigpositionen, die für den gewerblichen Luftverkehr zum Ein- oder Ausstieg der Fluggäste oder zum Be- oder Entladen von Gütern genutzt werden;
- b) bis zum 31. Dezember 2029 an allen Luftfahrzeugvorfeldpositionen, die für den gewerblichen Luftverkehr zum Ein- oder Ausstieg der Fluggäste oder zum Be- oder Entladen von Gütern genutzt werden

# Alternative Kraftstoffe-Verordnung

## *Artikel 13*

### **Eisenbahninfrastruktur**

In Bezug auf Eisenbahninfrastrukturen, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 fallen, bewerten die Mitgliedstaaten die Entwicklung von für alternative Kraftstoffe konzipierten Technologien und Antriebssystemen für Streckenabschnitte, die aus technischen Gründen oder aus Gründen der Kosteneffizienz nicht vollständig elektrifiziert werden können, z. B. Wasserstoff- oder batteriebetriebene Züge, und gegebenenfalls den Bedarf an Lade- und Betankungsinfrastruktur.

# Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union

## *Artikel 1*

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus der Union von relevanten Erzeugnissen gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe, nämlich Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, um...

# Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse

- a) den Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren und damit zur Verringerung der weltweiten Entwaldung beizutragen;
- b) den Beitrag der Union zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern.

[...]

# Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

[...]

3. „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht;

[...]

# Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse

## *Artikel 3*

### **Verbot**

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.



# Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse

## *Article 4*

### **Verpflichtungen der Marktteilnehmer**

- (1) Die Marktteilnehmer müssen die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen.
- (2) Ohne vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung dürfen Marktteilnehmer keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. [...]
- (3) Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung an die zuständigen Behörden übernimmt der Marktteilnehmer die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. [...]

# Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse

*Article 8*

## **Sorgfaltspflicht**

(1) Bevor Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, müssen sie in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, die Sorgfaltspflicht erfüllen.

(2) Die Sorgfaltspflicht umfasst Folgendes:

- a) die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen;
- b) Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10;
- c) Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11.

# Reform der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG

“Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on ambient air quality and cleaner air for Europe (recast)

- Letter to the Chair of the European Parliament Committee on the Environment, Public Health and Food Safety (ENVI)

Following the Permanent Representatives Committee meeting of 8 March 2024 which endorsed the final compromise text, delegations are informed that the Presidency sent the attached letter, together with the final text agreed in Coreper, to the Chair of the European Parliament Committee on the Environment, Public Health and Food Safety (ENVI).“

Quelle: Pressemitteilung des Rates der EU

# Reform der Luftqualitäts-RL

## *Artikel 1*

### **Objectives**

1. This Directive sets out air quality provisions with the aim to achieve a zero pollution objective, so that within the Union air quality is progressively improved to levels no longer considered harmful to human health, natural ecosystems and biodiversity, as defined by the best available and most up-to-date scientific evidence, thus contributing to a toxic-free environment at the latest by 2050.
2. [...] These air quality standards set out in Annex I shall be regularly reviewed in accordance with Article 3 in line with World Health Organization (WHO) recommendations.

# Reform der Luftqualitäts-RL

## *Article 3*

### **Regular review**

1. By 31 December 2030 and every 5 years thereafter, and more often if substantial new scientific findings, such as revised World Health Organization (WHO) Air Quality Guidelines, point to the need for it, the Commission shall review the scientific evidence related to air pollutants and their effects on human health and the environment relevant to achieving the objective set in Article 1 and present a report with the main findings to the European Parliament and to the Council.

2. The review shall assess whether applicable air quality standards are still appropriate to achieve the objective of avoiding, preventing or reducing harmful effects on human health and the environment and whether additional air pollutants should be covered. [...]

# Reform der Luftqualitäts-RL

## *Article 10*

### **Monitoring supersites**

1. Each Member State shall establish at least one monitoring supersite per 10 million inhabitants at an urban background location. [...]

## *Article 13*

### **Limit values, target values and average exposure reduction obligations**

1. Member States shall ensure that, throughout their zones, levels of pollutants in ambient air, do not exceed the respective limit values laid down in Section 1 of Annex I. [...]

# Reform der Luftqualitäts-RL

## ANNEX I

### AIR QUALITY STANDARDS

#### SECTION 1 - LIMIT VALUES FOR THE PROTECTION OF HUMAN HEALTH

Table 1 – Limit values for the protection of human health to be attained by 1 January 2030

<b>Averaging period</b>	<b>Limit value</b>
Nitrogen dioxide (NO <sub>2</sub> )	
1 hour	200 µg/m <sup>3</sup> not to be exceeded more than 3 times per calendar year
1 day	50 µg/m <sup>3</sup> not to be exceeded more than 18 times per calendar year
Calendar year	20 µg/m <sup>3</sup>

# Reform der Luftqualitäts-RL

## ANNEX I

### AIR QUALITY STANDARDS

#### SECTION 1 - LIMIT VALUES FOR THE PROTECTION OF HUMAN HEALTH

Table 1 – Limit values for the protection of human health to be attained by 1 January 2030

Averaging period	Limit value
PM2.5	
1 day	25 µg/m <sup>3</sup> not to be exceeded more than 18 times per calendar year
Calendar year	10 µg/m <sup>3</sup>
PM10	
1 day	45 µg/m <sup>3</sup> not to be exceeded more than 18 times per calendar year
Calendar year	20 µg/m <sup>3</sup>



# Reform der Luftqualitäts-RL

## *Article 19*

### **Air quality plans and air quality roadmaps**

1. Where, in given zones the levels of pollutants in ambient air exceed any limit value or target value, laid down in Section 1 of Annex I, Member States shall establish air quality plans for those zones setting out appropriate measures to achieve the concerned limit value or target value and to keep the exceedance period as short as possible, and in any case no longer than four years from the end of the calendar year in which the first exceedance was recorded. Those air quality plans shall be established as soon as possible and no later than 2 years after the calendar year during which that exceedance of any limit value or target value was recorded.[...]

# Reform der Luftqualitäts-RL

4. Where from 2026 until 31 December 2029 in a zone or territorial unit, the levels of pollutants are above any limit value or target value to be attained by 1 January 2030 [...], Member States shall establish an air quality roadmap for the concerned pollutant to attain the respective limit values or target values by the expiration of the attainment deadline. Those air quality roadmaps shall be established as soon as possible and no later than 2 years after the calendar year during which the exceedance was recorded.

# Reform der Luftqualitäts-RL

## *Article 28*

### **Compensation for damage to human health**

1. Member States shall ensure that, natural persons who suffer damage to human health caused by a violation of the national rules transposing the provisions of Articles 19(1) to 19(4a), 20(1) and 20(2) of this Directive that has been committed intentionally or negligently by the competent authorities have the right to claim and obtain compensation for that damage.

Magnus.Noll-Ehlers@ec.Europa.eu

**Vielen Dank!**

